

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 112 - 112

Welcher Personen Verträge mit Juden bedürfen nach den Reichsgesetzen gerichtlicher Protokollirung?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Zulässigkeit der fraglichen Kostenansätze zu entscheiden.

Zu dem von Amtswegen verfügten Abstrich, wodurch der erstrichterlichen Kostenfestsetzung vorgegriffen und der gesetzliche Instanzenzug ver-rückt wurde, war das AG. nicht kompetent, weshalb die den Abstrich aussprechende Entschlie-ßung zu Recht nicht bestehen kann und daher, wie ge-schehen, erkannt werden mußte.

4.

Stellung eines besseren Käufers.

Nach §. 107 der Novelle von 1837 hat der Schuldner die Befugniß zur Stellung eines besse-ren Käufers bis zur Versteigerung und auch nach-her bis zu erfolgtem Zuschlag. Die in den Bl. f. RA. Bd. VI, S. 120 ausgeführte Ansicht, nach welcher hier unter „Zuschlag“ das in §. 102 Ab-satz, und §. 103 bezeichnete Zuschlags-Dekret zu verstehen ist, wurde in dem DAGE. v. 10. Aug. 1841 (Nr. 585 ^{39/40}) zur Anwendung gebracht.

5.

Welcher Personen Verträge mit Juden bedürfen nach den Reichsgesetzen gerichtlicher Protokollirung?

Nach dem Sinne der Reichsgesetze sind es nur die Verträge der „homines plebeji et ru-stici, qui in fraudes et laqueos Judaeorum facile incidunt“, wohingegen „personae hono-ratiores in dignitate constitutae“ (Personen von Stand und Rang) die fraglichen Vorschriften nicht für sich anführen können.

Kapff merkwürdige Civilrechtsprüche der Ge-richtshöfe in Württemberg. S. 402 ff. — Sam-haber in v. Zurhein's Beiträgen Bd. II, S. 234 ff. — Vgl. Bl. f. RA. Bd. VII, S. 16 mit der Berichtigung S. 112.